

# Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des Leichtathletik-Verbandes Sachsen

(Neufassung beschlossen auf dem 9. Landesverbandstag am 24. März 2007 in Dresden,  
letzte Änderung beschlossen zum Verbandsrat am 24. März 2018)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt gemäß § 17 (3) der Satzung des LVS die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des Leichtathletik- Verbandes Sachsen.
- (2) Werden Mittel für den LVS eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung.

## § 2 Haushaltsplan

- (1) Grundlage für die Wirtschaftsführung des LVS bildet der Haushaltsplan des LVS.
- (2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen/Marketing aufgestellt.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium und dem Verbandstag, in den Zwischenjahren dem Verbandsrat, zur Beschlussfassung vor.
- (4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach der vorgegebenen Haushaltplanung des LSB für Landesfachverbände zu gliedern und mit entsprechenden Kostenstellen des LVS zu untersetzen.
- (5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (6) Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, vor allem ist auf die Einhaltung der Ansätze in den Ausgabepositionen besonders hinzuwirken.
- (7) Sollte sich dennoch im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen, kann das Geschäftsführende Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kontenplanes bzw. in Würdigung der Gesamteinnahmen beschließen.

- (8) Sollte erkennbar werden, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der Vizepräsident Finanzen/Marketing einen Nachtragshaushalt gemäß (3) einbringen.
- (9) In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Vertreter Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5 000,00 € abwickeln.
- (10) Außerplanmäßige ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte kann nur das Geschäftsführende Präsidium abschließen. In eilbedürftigen Fällen kann der Vizepräsident Finanzen/Marketing bis zu 5 000,00 € vorab entscheiden.

### **§ 3 Rücklagen**

- (1) Der LVS soll Rücklagen bilden:
  - a) zur Bereitstellung der notwendigen Liquidität für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte
  - b) zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen
- (2) Die Bildung, Auflösung oder Minderung der Rücklagen zu a) und b) kann nur im Rahmen der Haushaltsberatung durch den Verbandstag oder Verbandsrat erfolgen.

### **§ 4 Jahresrechnung**

- (1) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres sind die Konten des Haushaltes abzuschließen und in einer Jahresrechnung zu erfassen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und im Buchwerk zu erfassen und zwar in dem Jahr, in dem sie eingegangen bzw. geleistet worden sind. Einnahmen und Ausgaben, die sich auf ein anderes Rechnungsjahr beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing legt dem Präsidium die Einnahme-Überschussrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung vor, macht Vorschläge zur Deckung bzw. Verwendung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben und leitet die so ergänzte Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Einnahme-Überschussrechnung an den Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen an den Verbandsrat - weiter.  
Vor der Beschlussfassung im Verbandstag bzw. Verbandsrat ist jeweils eine abschließende Kassenprüfung vorzunehmen.

### **§ 5 Vizepräsident Finanzen/Marketing**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltsplanes und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.

- (2) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen/Marketing ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des Präsidiums über den Realisationsstand des Haushaltes. Das Präsidium kann zur Führung der laufenden Kassengeschäfte eine Finanzsachbearbeiterin einstellen.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über das Konto des LVS abzuwickeln.
- (2) Jede Rechnung ist vor der Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die Anweisung zur Zahlung erfolgt vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing oder der Finanzsachbearbeiterin.
- (3) Die Verfügungsberechtigung über das Konto regelt der Vizepräsident Finanzen/Marketing im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften unterhält der Vizepräsident Finanzen/Marketing bzw. die Finanzsachbearbeiterin eine Barkasse sowie die Geschäftsstelle eine Nebenkasse.

## **§ 7 Prüfungswesen**

- (1) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben in der Regel zu zweit wahr. Der Vizepräsident Finanzen/Marketing und die Finanzsachbearbeiterin sind über die Prüfungstermine zu unterrichten.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung
  - der Kasse in der Geschäftsstelle
  - der Stände des Bankkontos
  - der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze
  - der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege
  - der ordnungsgemäßen Buchungen von Einnahmen und Ausgaben
  - der Gewinn- und Verlustrechnung
  - der Einnahme- Überschussrechnung
  - des Inventars
- (3) Zur Durchführung der in (2) aufgeführten Aufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die gewünschten mündlichen Erläuterungen zu geben.
- (4) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten.

- (5) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfbericht selbständig und machen ihren Vorschlag zur Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen/Marketings und des Präsidiums hinsichtlich der Wirtschaftsführung.
- (6) Die Kassenprüfer können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontenstände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen.  
Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist in den Prüfberichten darzustellen.
- (7) Das Präsidium kann ferner die Einnahme-Überschussrechnung sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe bzw. einer entsprechenden Gesellschaft prüfen lassen. Der Prüfbericht ist dann den LVS-Kassenprüfern vor dem Termin des Verbandstages bzw. Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.

## § 8 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den LVS oder im Auftrag des LVS wahrnehmen, erhalten auf der Grundlage der §§ 11 und 12 dieser Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet.
- (2) Für Reisen im Auftrag des LVS gilt die Reisekostenordnung des LVS.
- (3) Aufwandsentschädigungen sind vom Präsidium festzusetzen.

## § 9 Gebühren

- (1) Mitgliedsbeiträge:

Für jeden Mitgliedsverein des Leichtathletik-Verbandes Sachsen wird ein jährlicher Sockelbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben.

Darüber hinaus wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der sich nach der Anzahl der ausgestellten Startpässe (Stichtag 15.01. d. lfd. Jahres) richtet.

- Erwachsene über 18 Jahre / pro Startpass	4,50 €
- Jugendliche 15 bis 18 Jahre / pro Startpass	3,00 €
- Kinder bis 14 Jahre / pro Startpass	2,00 €

Für erstausgestellte Startpässe im laufenden Kalenderjahr wird eine Nacherhebung des Mitgliedsbeitrages am Jahresende per Rechnung vorgenommen.

Die Beiträge für Mitgliedsvereine werden jährlich per Rechnung erhoben und sind bis 15.4. d. J. zur Zahlung an den LVS fällig.

- (2) Startpassgebühren (**gültig ab 01.04.2014**):
- |   |         |
|---|---------|
| - Erstaussstellung (Erwachsene)         | 10,00 € |
| - Erstaussstellung (Jugend U20/U18)     | 6,00 €  |
| - Erstaussstellung Jugend U16/U14)      | 4,00 €  |
| - Änderungsantrag (Erw. bis Jugend U14) | 2,50 €  |

(3) Organisationsgebühren zu Meisterschaften des LVS, einschl. Regionalmeisterschaften (**gültig ab 01.05.2016**):

	Erwachsene (Männer/Frauen/ SeniorInnen)	Jugend U20/U18	Jugend U16/U14	Kinder U12
<u>Stadionnahe Veranstaltungen:</u>				
Einzeldisziplinen	6,00 €	4,00 €	3,00 €	2,00 €
Mehrkampf (1 Tag)	10,00 €	8,00 €	6,00 €	5,00 €
Mehrkampf (2 Tage)	18,00 €	14,00 €	9,00 €	-
Blockwettkampf	-	-	6,00 €	-
Staffel	8,00 €	6,00 €	4,00 €	3,00 €
Cross	8,00 €	5,00 €	4,00 €	2,00 €
Team M/F/U23	36,00 €	-	-	-
Team Senioren	36,00 €	-	-	-
Team Jugend	-	36,00 €	36,00 €	26,00 €

Stadionferne Veranstaltungen:

Die Organisationsgebühren der stadionfernen Veranstaltungen (außer Cross) werden zwischen LVS und Ausrichter jährlich vereinbart. Diese dürfen die Höchstsätze entsprechend der Gebührenordnung des DLV (GBO) jedoch nicht überschreiten.

Die Gebührenhöchstsätze nach der DLV-GBO betragen:

bis 10 km	17,00 €	13,00 €	13,00 €
bis 25 km	20,00 €	16,00 €	-
über 25 km	25,00 €	20,00 €	-
100 km und mehr	30,00 €	-	-
Marathon	keine Vorgaben		

## Nachmeldungen und Ummeldungen:

Die Nachmeldegebühr bei Landesmeisterschaften für alle Altersklassen und Disziplinen beträgt einheitlich 20,00 € (zusätzlich zu den Organisationsgebühren).

Finden Landesmeisterschaftswettbewerbe innerhalb einer Vereinsveranstaltung statt, gelten deren für diese Veranstaltung ausgeschriebenen Organisationsgebühren, die analog zum LVS innerhalb der zulässigen Sätze der GBO des DLV liegen müssen.

(4) Genehmigungsgebühren (**gültig ab 01.01.2016**):

- Genehmigungsgebühren für DLV: entspr. der Gebührenordnung des DLV

+ Stadionnahe Veranstaltungen: DLV-Gebühr: 10,00 €/je Veranstaltung

+ Stadionferne Veranstaltungen

pro Finisher:

DLV	LVS	Gesamt
10 Cent	40 Cent	50 Cent

Berechnungsbasis der Genehmigungsgebühren für stadionferne Veranstaltungen ist die Anzahl der Finisher (einschl. Walker; ab der AK U18) lt. Ergebnisliste.

- Genehmigungsgebühren für LVS:

+ nur Stadionnahe Veranstaltungen: LVS-Gebühr: 10,00 €/je Veranstaltung

(5) Veröffentlichungsgebühren für Veranstaltungen der Vereine in der Jahres-Ausschreibungsbroschüre und auf der Homepage des LVS:

- je Veranstaltung: 10,00 €  
- je Serienveranstaltung (ab 2 Verantst.): 20,00 €

(6) Lizenzgebühren für die Marke „Sachsen-Cup“: 100,00 €

(7) Trainer-Lizenz-Gebühren:

- Erstaussstellung der Lizenz 10,00 €  
- Verlängerung der Lizenz 5,00 €

(8) Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühren für Start- und Leichtathletik-Gemeinschaften/Jahr: 20,00 €

(9) Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge:

Gebühren für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden abhängig von Art, Dauer und Ort des Lehrganges vom Geschäftsführenden Präsidium festgelegt.

(10) Das Präsidium des LVS entscheidet jährlich im November über die Höhe der Gebühren für das Verbandsorgan und den Terminkalender des LVS für das Folgejahr.

(11) Bestätigung bzw. Festlegung der Gebühren:

Gebühren betr. § 9, Punkte (1) - (8) dieser Ordnung sind jährlich vom Verbandsrat bzw. Verbandstag zu bestätigen oder neu festzulegen.

(12) Nutzung der Zeitmessanlage/Weitenmessanlage:

- für Mitgliedsvereine des LVS 60,00 €/Tag  
(zzgl. der Übernahme der Entschädigung für das Bedienpersonal sowie des An- und Abtransportes der Anlage durch den Nutzer)

- für Nicht-Mitgliedsvereine des LVS 75,00 €/Tag  
(zzgl. der Übernahme der Entschädigung für das Bedienpersonal sowie des An- und Abtransportes der Anlage durch den Nutzer)

Eine Dreitagesveranstaltg. ist wie eine Zweitagesveranstaltg. zu berechnen.

- Windmesser 10,00 €/Tag

## (13) Nutzung der Computertechnik des LVS für das Wettkampfbüro:

- für Mitgliedsvereine des LVS:
 

bis 3 Laptops und 2 Drucker	30,00 €/Tag
bis 6 Laptops und 4 Drucker	50,00 €/Tag

 Im Tagessatz enthalten sind Kosten für Toner, Kleingeräte und Technikwartung. Druckerpapier und Urkunden werden vom Veranstalter gestellt.
- für Nichtmitglieder des LVS:
 

bis 3 Laptops und 2 Drucker	60,00 €/Tag
bis 6 Laptops und 4 Drucker	100,00 €/Tag

 Im Tagessatz enthalten sind Kosten für Toner, Kleingeräte und Technikwartung. Druckerpapier und Urkunden werden vom Veranstalter gestellt. Berechnung einer Drei-Tagesveranstaltung wie eine Zwei-Tagesveranstaltung (doppelter Tagessatz).

**§ 10 Reisekosten**

- (1) Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern. Dienstreisen gelten mit der Beschlussfassung und schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung der Reise als genehmigt. Schriftliche Einladungen zu Tagungen und Veranstaltungen des LVS sind dem gleichzusetzen. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen erfolgt auf der Grundlage der Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS.
- (2) **Fahrtkosten**  
 Dienstreisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Dabei werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Vorlage der Fahrscheine) erstattet. Bei Benutzung privater Kfz. beträgt die Kilometerentschädigung 0,25 €/km (gültig ab 01.04.2014). Für jede weitere mitgenommene Person erfolgt ein Zuschlag von 0,02 €/km. Der Kilometerzuschlag für den Transport technischer Geräte (Zeitmess-/Weitenmessanlage, Computer, Vervielfältigungstechnik, Sportgeräte) beträgt 0,02 €/50 kg. Dabei ist die jeweils kürzeste Entfernung zu nutzen. Durch Fahrgemeinschaften u.ä. ist die kostengünstigste Variante anzustreben.
- Sonderregelung für Verbandstage und Verbandsratstagungen des LVS:*  
 Bei Benutzung privater Kfz. erhalten die Delegierten der Kreis- und Stadtverbände einen Zuschuss von 0,10 €/km. Für jede weitere mitgenommene Person erfolgt ein Zuschlag von 0,02 €/km.
- (3) **Tagegelder**  
 Es gelten folgende Tagegeldsätze:
- |  |         |
|--|---------|
| - ab 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag  | 6,00 €  |
| - ab 14 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag | 11,00 € |
| - ab 24 Stunden Abwesenheit vom Wohnort je Kalendertag | 24,00 € |

Abzüge vom Tagegeld bei kostenfreier Verpflegung entsprechend der

aktuellen Fassung des sächsischen Reisekostengesetzes.  
Bei Vollverpflegung erfolgt der Abzug maximal in Höhe des zu beanspruchenden Tagegeldes.

(4) Übernachtungsgeld

Übernachungskosten bedürfen der Genehmigung des Präsidenten bzw. einer von ihm bestellten Person.

(5) Besondere Mehraufwendungen

Besondere Mehraufwendungen, wie Öffentlicher Personennahverkehr, Gepäcktransport, Parkgebühren etc., werden gegen Beleg erstattet.  
Bei Taxibenutzung ist die Notwendigkeit zu begründen.

## § 11 Aufwandsentschädigungen

(1) Kampfrichterentschädigung (Tagessatz)

+ Veranstaltungen auf Landesebene:

- Schiedsrichter	12,00 €
- Obmann	10,00 €
- Kampfrichter	9,00 €
- Helfer	5,00 €

(2) Entschädigung für Zeit-/Weitenmesstechniker (Tagessatz):

- Bedienpersonal	13,00 €
- übrige Mitarbeiter	wie Kampfrichter

(3) Entschädigung für Sprecher (Tagessatz)

In dieser Entschädigung sind die Vorbereitungszeit und die ständige Aktualisierung des persönlichen Informationsmaterials inbegriffen.

Veranstaltungen bis 5 Stunden Dauer:

- Landesebene	15,00 €
---------------	---------

Veranstaltungen bis 8 Stunden Dauer:

- Landesebene	20,00 €
---------------	---------

Veranstaltungen über 8 Stunden Dauer:

- Landesebene	28,00 €
---------------	---------

(4) Aufwandsentschädigung für Auswertung (Computer-Einsatz):

- Einsatzdauer bei der Veranstaltung	3,00 €/Stunde
- Vor- und Nachbereitung (max. 10 Std.)	2,50 €/Stunde
- zusätzliche Tagesentschädigung für den Verantwortlichen des Rechnereinsatzes	3,00 €



- (5) Org.-Funktionäre (Tagessatz):
- Repräsentant (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 10,00 €
  - Gesamtleiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €
  - Technischer Leiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €
  - Org.-Leiter (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €
  - Leiter des Kampfgerichtes (Einsatzleiter) (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €
  - Finanzer (jeweils 1 Tagessatz mehr) 13,00 €
  - Schiedsgericht (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 8,00 €
  - Verantwortlicher Wettkampfwesen (falls es mit keinem anderen Einsatz verbunden ist) 8,00 €

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen/Marketing.
- (2) Mit dieser Neufassung verliert die Finanz-, Gebühren- und Reisekostenordnung des LVS, beschlossen auf dem 4. Verbandstag des LVS am 16. November 1996 in Chemnitz, einschließlich der Änderungen, ihre Gültigkeit.